

Leistungsvereinbarung

Regionaler Führungsstab Oberklettgau



Beringen und Löhningen

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Präambel.....	3
Art. 2	Gesetzliche Grundlage.....	3
Art. 3	Leistungsumfang.....	3
Art. 4	RFS Kommission.....	3
Art. 5	Finanzen.....	4
Art. 6	Rechnungsführung und Entschädigung Administration	4
Art. 7	Schlussbestimmungen	5

Alle in dieser Leistungsvereinbarung aufgeführten Chargen können von einer Frau oder von einem Mann bekleidet werden, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Es wird auf eine Doppelbezeichnung verzichtet.

Art. 1 Präambel

Die Gemeinden Beringen und Löhningen (nachfolgend Vertragsgemeinden) vereinbaren, gestützt auf Art. 100 Abs. 1 lit. c und d des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen (120.100), für die Bewältigung von bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen die Organisation und den Einsatz eines gemeinsamen Regionalen Führungsstabes Oberklettgau.

Art. 2 Gesetzliche Grundlage

¹ Die Gemeinden sind innerhalb ihrer Aufgaben gestützt auf Art. 2 Gemeindegesetz für die Vorbeugemassnahmen zur Bewältigung von bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen verantwortlich, soweit die Massnahmen auf ihrem Gemeindegebiet oder für die nachbarliche Hilfe getroffen werden müssen.

² Gestützt auf das Bevölkerungsschutzgesetz des Kanton Schaffhausen vom 22. August 2016 und der Bevölkerungsschutzverordnung vom 16. Dezember 2016 wird in den Gemeinden Beringen und Löhningen eine gemeinsame Führungsorganisation «Regionaler Führungsstab Oberklettgau» (RFS Oberklettgau) geschaffen.

³ Der RFS Oberklettgau ist das Element für die Bewältigung von bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen in den Gemeinden Beringen und Löhningen.

Art. 3 Leistungsumfang

¹ Für die Bewältigung von bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen auf ihrem Gebiet stehen den Gemeinden der RFS Oberklettgau und die gemeindeeigenen Mittel zur Verfügung.

² Die Organisation und Führung des RFS Oberklettgau, die Funktionen, Aufgaben und Pflichten der RFS Oberklettgau Mitglieder, deren Alarmierung, Pikettdienst und Entschädigung sowie die Anforderungen an den Führungsstandort und der eingesetzten Führungsmittel, die Richtlinien für die Ausbildung und die Vorbeugung von und Vorbereitung auf Ereignisfälle werden in einem separaten Organisationsreglement geregelt.

³ Der Gemeinderat der betroffenen Gemeinde behält die Oberaufsicht und damit die Führungsverantwortung bei bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen auf seinem Gemeindegebiet.

⁴ Sind mehrere Gemeinden im Vertragsgebiet betroffen, regeln die Gemeinden untereinander die Führungsverantwortung.

⁵ Reichen die Gemeinde-Ressourcen nicht aus, stellen die Gemeinden oder der RFS Oberklettgau in Absprache mit den Gemeinden Antrag um Unterstützung durch den Kanton bei der KFO ein.

Art. 4 RFS Kommission

¹ Aus den Gemeinden im Vertragsgebiet wird eine RFS Kommission gebildet. Sie ist Wahlbehörde der Mitglieder des RFS Oberklettgau und Entscheidungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken.

² Die RFS Kommission besteht aus je zwei Vertretern der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden. Die Kommission bestimmt den Präsidenten aus ihrer Mitte.

³ Die Vertreter der jeweiligen Gemeinderäte der Vertragsgemeinden informieren periodisch die Gemeinderäte über Geschäfte, Arbeiten und Tätigkeiten der RFS Kommission und des RFS Oberklettgau.

⁴ Der Stabschef (SC) oder dessen Stellvertreter sind Mitglied mit beratender Stimme.

⁵ Das Aktuariat wird durch die Gemeindekanzleien der Vertragsgemeinden sichergestellt.

Art. 5 Finanzen

¹ Die durch den RFS Oberklettgau anfallenden Kosten werden von den Gemeinden im Vertragsgebiet getragen.

² Die Kosten werden entsprechend der Anzahl Einwohner der Gemeinden (Stand jeweils 31.12. des Vorjahres) auf die Gemeinden aufgeteilt. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils bis spätestens Ende Januar des Folgejahres.

³ Bei Einsätzen übernimmt die betroffene Gemeinde die Gesamtkosten des Einsatzes. Sind mehrere Gemeinden betroffen, muss der Kostenteiler durch die politischen Behörden bestimmt werden.

⁴ Die Kosten der nachbarlichen Hilfe sind von der ersuchenden Gemeinde zu tragen. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung.

⁵ Die Kosten der durch den Kanton angeforderten Mittel Dritter werden gemäss Bevölkerungsschutzgesetz vom Kanton und den vom Ereignis betroffenen Gemeinden entsprechend den Bestimmungen des kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes bezahlt. Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat über die Kostenbeteiligung von Kanton und Gemeinden.

⁶ Der SC unterbreitet der RFS Kommission jeweils Anfang Juli einen Budgetvorschlag für das kommende Jahr.

⁷ Die RFS Kommission erstellt das Budget und die Rechnung und legt sie den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden zur Genehmigung vor. Die RFS Kommission überwacht die Verwendung der Mittel.

⁸ Für Ersatz- und Zusatzinvestitionen ausserhalb des Budgets hat die RFS Kommission Antrag an die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden zu stellen. Die Gemeinden entscheiden entsprechend ihrer Finanzkompetenzen abschliessend (Einstimmigkeit).

Art. 6 Rechnungsführung und Entschädigung Administration

¹ Die Rechnungsführung erfolgt durch die Gemeinde Beringen. Für die Aufwendungen werden dem RFS Oberklettgau jährlich CHF 2'500.00 verrechnet.

² Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die GPK Beringen.

³ Personalrechtlich und versicherungstechnisch sind die Mitglieder RFS Oberklettgau der Gemeinde Beringen unterstellt. Die Gemeinde Beringen versichert die Mitglieder des RFS für ihre Tätigkeit im Rahmen des RFS, insbesondere im Einsatz. Ausgenommen sind RFS Mitglieder, die bei einer der Vertragsgemeinden angestellt sind und durch deren Versicherungen abgedeckt werden.

Art. 7 Schlussbestimmungen

¹ Eine Gemeinde kann auf Antrag hin jederzeit in den RFS Oberklettgau aufgenommen werden. Es braucht dafür einen Antrag der betreffenden Gemeindebehörde. Die bisherigen Mitglieder stimmen über dieses Beitrittsgesuch ab (Mehrheitsprinzip).

² Neu beitretende Gemeinden entrichten eine pauschale Kostenbeteiligung für die bestehenden Infrastrukturen.

³ Anpassungen in der Leistungsvereinbarung brauchen die Zustimmung der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden (Mehrheitsprinzip).

⁴ Eine Gemeinde kann auf Antrag der betreffenden Gemeindebehörde jeweils auf das Ende der vierjährigen Amtsperiode unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten austreten.

⁵ Diese Erstvereinbarung wird zusammen mit dem Organisationsreglement des regionalen Führungsstabes Oberklettgau und der Besoldungsverordnung des regionalen Führungsstabes Oberklettgau als Gesamtpaket durch die beiden Gemeinderäte genehmigt.

Diese Leistungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Gemeinde Beringen

Roger Paillard
Gemeindepräsident

Florian Casura
Gemeindeschreiber

Gemeinde Löhningen

Marcel Müller
Gemeindepräsident

Beatrice Jaquerod
Gemeindeschreiberin